



AGB's

Freizeitprogramm 2026

JEDE MENGE LEBEN.



**JEDE
MENGE
LEBEN.**

26 Allgemeines

Anmelde- und Teilnahmebedingungen

für Freizeiten und Kurztrips (Pauschalreisen)

Initiative Integratives Leben e.V. (INI)

1. Veranstalter und Abschluss des Pauschalreisevertrages

Der Verein Initiative Integratives Leben e.V. (im folgenden: INI oder Veranstalter) ist ein gemeinnütziges Dienstleistungsunternehmen und bietet für Kinder, Jugendliche und Erwachsene (im folgenden: Teilnehmer) Reisen und Kurztrips (im folgenden: Reise) an. Diese werden auch von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen betreut, sind auf die Gruppe hin und auf die körperlichen und/oder seelischen Beeinträchtigungen der Teilnehmer achtend pädagogisch orientiert und nicht mit kommerziellen Reiseangeboten zu vergleichen.

Sind Teilnehmer minderjährig, so nehmen wir als Veranstalter die Aufsichtspflicht durch unsere Freizeitleiter für die Zeit der Reise wahr. Das gilt auch für Volljährige, die unter gesetzlicher Betreuung stehen, soweit gesetzlich vorgesehen, tatsächlich erforderlich und dem Veranstalter dieses vorab bekannt ist. Der Teilnehmer ist zur Beachtung der Weisungen der Freizeitleitung verpflichtet.

Erkrankungen, Allergien, Lebensmittel-Unverträglichkeiten, Behinderungen, sonstige Beeinträchtigungen etc. sind dem Veranstalter in der dafür vorgesehenen Betreuungsmappe mitzuteilen. Hierzu kann auch ein Gesprächstermin vereinbart werden. Gerade bei Teilnehmern mit besonderem Betreuungs- und/oder Versorgungsbedarf ist ein offenes Gespräch vor Anmeldung zwingend.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass entsprechend den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes ein angemeldeter Teilnehmer mit einer ansteckenden Krankheit nicht an einer Reise teilnehmen darf.

Handelt es sich um eine Reise, die evtl. ein erhöhtes Gefährdungspotential hat, so bestätigen Sie, dass Ihnen dieser Charakter bekannt ist und der Teilnehmer die erforderlichen Kenntnisse/Fähigkeiten/Voraussetzungen erfüllt.

Mit der Anmeldung wird dem INI der Abschluss eines Pauschalreisevertrags aufgrund der in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen verbindlich angeboten.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular; Anmeldungen per Telefon oder auf elektronischem Wege werden nicht angenommen. Bei Minderjährigen ist sie – je nachdem, was zutrifft – von dem oder von den Personensorgeberechtigten (im folgenden: Anmelder oder Kunde) zu unterschreiben. Bei unter rechtlicher Betreuung stehenden Volljährigen ist die Anmeldung vom gesetzlichen Betreuer zu unterschreiben (im folgenden: Anmelder oder Kunde).

Mit dem Eingang einer Teilnahmebestätigung des Veranstalters beim Kunden kommt der Pauschalreisevertrag zustande. Eine Teilnahmebestätigung wird dann versandt, wenn die vollständig ausgefüllte Betreuungsmappe vorliegt und wenn der Veranstalter intern geprüft hat, ob ggf. Hinderungsgründe gegen eine Teilnahme vorliegen; in diesem Fall wird der Anmelder umgehend informiert.

Sollte die Reise bereits voll belegt sein oder der Teilnahme sonstige Gründe entgegenstehen, wird der Kunde umgehend benachrichtigt. Ein sonstiger Grund kann insbesondere sein: Die sichere Betreuung des Teilnehmers kann aus Fürsorgegesichtspunkten nicht gewährleistet werden.

Mit der Anmeldung erklären Sie sich einverstanden, dass die angegebenen Daten nach den Vorgaben des Datenschutzrechts beim Veranstalter gespeichert und verarbeitet werden. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nicht. Insoweit verweisen wir auf die beigefügten Datenschutzhinweise.

2. Bezahlung

Eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises pro angemeldete/n Teilnehmer/in ist acht bis sechs Wochen vor Beginn der Reise nach Erhalt der Teilnahmebestätigung des Veranstalters sowie des Sicherungsscheins fällig. Der restliche Reisepreis ist, sofern in der Ausschreibung nichts Abweichendes vermerkt ist, spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Reise fällig.

Zahlungen sind auf das Konto des Veranstalters

Initiative Integratives Leben e. V.
Sparkasse am Niederrhein
IBAN DE10 3545 0000 1145 0148 56
BIC WELADED1MOR

zu leisten. Der Veranstalter bittet, beim Verwendungszweck der Zahlung unbedingt die in der Ausschreibung angegebene Freizeitnummer und den Namen des Teilnehmers anzugeben. Barzahlungen werden vom Veranstalter nicht entgegengenommen.

3. Vertragliche Leistungen, Leistungs- und Preisänderungen

Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den evtl. ergänzenden Angaben auf der Homepage des Veranstalters, den Angaben in der Anmeldung, der Teilnahmebestätigung sowie dieser Bedingungen.

Dem Veranstalter bzw. den Leitern und Betreuern der Reise obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen und ggf. – soweit dieses erforderlich ist – volljährigen, unter rechtlicher Betreuung stehenden Teilnehmer. Dem Anmelder ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse) des Teilnehmers erforderlich ist; er verpflichtet sich daher, dem Veranstalter diese Informationen auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular (Betreuungsmappe) mitzuteilen.

Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den

Gesamtzuschmitt der Reise nicht beeinträchtigen oder sonst für den Teilnehmer/Anmelder zumutbar sind. Der Veranstalter behält sich Erhöhungen des ausgeschriebenen oder vereinbarten Reisepreises aufgrund einer bei Vertragsschluss noch nicht eingetretenen oder für ihn nicht vorhersehbaren Erhöhung der Beförderungskosten, der Steuern oder Abgaben für bestimmte Reiseleistungen oder der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse vor. Im Falle der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 8 % hat der Veranstalter den Kunden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Fahrtantritt, davon in Kenntnis zu setzen; spätere Änderungen sind nicht zulässig.

Der Anmelder ist dann berechtigt, unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, ihm eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten. Er hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

Ebenfalls kann der Anmelder eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit die vorgenannten Kosten, Steuern, Abgaben oder Wechselkurse zu niedrigeren Kosten für den Veranstalter führen. Hat der Kunde mehr als den hiernach geschuldeten Betrag bezahlt, ist der Mehrbetrag vom Veranstalter zu erstatten. Entstandene Verwaltungsausgaben können vom Erstattungsbetrag abgezogen werden; diese sind vom Veranstalter auf Verlangen nachzuweisen. Leistungs- und Preisänderungen sind dem Kunden auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich mitzuteilen.

4. Teilnahme eines Ersatzreisenden

Der Anmelder kann bis zum Beginn der Reise den Teilnehmer durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den in der Ausschreibung angegebenen besonderen Fahrerfordernissen genügt und seiner Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. In diesem Fall wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20,00 berechnet.

5. Rücktritt des Anmelders/Teilnehmers vor Reisebeginn // Stornogebühren

Der Kunde kann jederzeit vor Beginn der Reise vom Pauschalreisevertrag in Textform zurücktreten, empfehlenswert ist aus Beweisgründen die Schriftform (z.B. Brief oder Fax). Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Bei minderjährigen muss der Rücktritt – je nach dem, was zutrifft - von dem oder von den Personensorgeberechtigten, bei Volljährigen, die unter rechtlicher Betreuung stehen, von dem gesetzlichen Betreuer, erklärt werden. Die bloße Nichtzahlung des Reisepreises ist keine Rücktrittserklärung.

Erfolgt der Rücktritt vom Pauschalreisevertrag oder tritt der Teilnehmer die Reise nicht an, so kann der Veranstalter einen angemessenen pauschalen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe keine außergewöhnlichen Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des Veranstalters unterliegen und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären. Die Rücktrittsgebühren sind pauschaliert. Sie bestimmen sich nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt. Die nachfolgenden Pauschalen berücksichtigen ferner den Zeitraum zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn. Sie sind auf Verlangen des Kunden vom Reiseveranstalter zu begründen.

Ihnen bleibt darüber hinaus der Nachweis offen, die dem Reiseveranstalter zustehenden Gebühren seien wesentlich geringer als die von ihm geforderte Entschädigungs-pauschale.

Die Stornogebühren betragen bei einem Rücktritt:

bis 30 Tage vor Reiseantritt: 25 % des Reisepreises
ab dem 29. Tag vor Reiseantritt: 50 % des Reisepreises
ab dem 15. Tag vor Reiseantritt: 75 % des Reisepreises
ab dem 8. Tag vor Reiseantritt: 90 % des Reisepreises
ab 24 Stunden vor Reiseantritt und bei Nichtantritt zur Reise: 100 % des Reisepreises.

Dem Kunden wie auch dem Veranstalter bleibt der Nachweis unbenommen, dass dem Veranstalter überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die pauschale Entschädigung. Der Veranstalter ist auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen.

6. Kündigung des Kunden

Wird die Freizeit durch einen Reisemangel im Sinne von § 651i BGB erheblich beeinträchtigt, können Sie den Vertrag kündigen. Näheres ergibt sich aus dem Gesetz, § 651I BGB. Sofern der Vertrag die Beförderung der Teilnehmer umfasst, hat der Veranstalter im Falle der Kündigung durch den Kunden weiterhin für die Rückbeförderung zu sorgen. Hinsichtlich der bereits erbrachten Reiseleistungen ebenso wie für die Kosten der Rückbeförderung hat der Freizeitveranstalter einen Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Preises. Mehrkosten für die Rückbeförderung fallen dem Veranstalter zur Last.

7. Rücktritt des Veranstalters vor Reisebeginn

Der Veranstalter kann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten

- a) bis vier Wochen nach Erhalt der Teilnahmebestätigung, wenn für ihn erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen Gründen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für den betreffenden Teilnehmer, die anderen Teilnehmer oder den Veranstalter verbunden ist.
- b) wenn der Teilnehmer ohne ausreichende Entschuldigung nicht an dem/den vom Veranstalter mitgeteilten Vorbereitungstag/en teilnimmt.
- c) wenn der Kunde seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere, wenn er den Reisepreis nicht fristgerecht (Anzahlung) zahlt;
- d) beim Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Ferienfahrt wesentlicher persönlicher Umstände des Teilnehmers nach Abschluss des Pauschalreisevertrages, wenn durch diese eine geordnete oder sichere Durchführung der Reise für den Teilnehmer oder die anderen Teilnehmer nicht gewährleistet ist.
- e) bis zu 21 Tage vor Reisebeginn, wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl für die betreffende Reise nicht erreicht wird. Der Kunde ist dann berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, ihm eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten.

In allen anderen Fällen wird der etwa schon geleistete Reisepreis in voller Höhe zu-rückgestattet, weitere Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

8. Kündigung des Veranstalters // Ausschluss des Teilnehmers

Der Veranstalter bzw. die Leiter der Reise können den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmer die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung so nachhaltig stört, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht gegenüber den Teilnehmern der Reise oder die weitere schadensfreie Durchführung der Reise nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich der Teilnehmer ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrages gerechtfertigt ist. Im Falle des Ausschlusses werden die Personensorgeberechtigten bzw. Betreuer des Teilnehmers umgehend informiert.

Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung des Teilnehmers nach einer Kündigung / nach einem Ausschluss sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden dem Anmelder / den Personensorgeberechtigten / Betreuer/Teilnehmer in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer Erstattung oder einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

9. Versicherungen und Insolvenzsicherungsschein

Die vereinbarten vertraglichen Leistungen enthalten Versicherungen zu Gunsten des Kunden bzw. des Auftraggebers nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Der Veranstalter empfiehlt ggf. den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (Reiserücktrittskosten, Reisegepäck, Haftpflicht, Auslandskrankenschutz etc.), um die mit der Anmeldung/Teilnahme an der Reise verbundenen Risiken zu mindern.

Für den Fall der Insolvenz des Veranstalters verweisen wir auf den Sicherungsschein.

10. Pass- und Visavorschriften

Der Veranstalter verpflichtet sich, deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, bei Auslandsreisen über geltende Pass- und Visavorschriften zu informieren, für Angehörige anderer Staaten erteilt das zuständige Konsulat Auskunft. Für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Beschaffung der notwendigen Reisedokumente ist, sofern dies der Veranstalter nicht ausdrücklich übernommen hat, der Kunde selbst verantwortlich. Der Veranstalter haftet nicht für unvorhersehbare Verzögerungen der diplomatischen Vertretungen bei der Ausstellung von Reisedokumenten und beim Zugang, sofern ihn nicht ein eigenes Verschulden trifft.

11. Haftung des Veranstalters

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

Bei Schäden durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt, durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben in der Fahrtanmeldung oder infolge von vorwerfbaren Verstößen des Teilnehmers gegen Anordnungen der Freizeitleitung übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Er haftet auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch schuldhaftes Verhalten des Teilnehmers/Anmelders verursacht werden.

Der Veranstalter haftet ferner nicht für Leistungsstörungen, Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

12. Gewährleistungsrechte

Bei auftretenden Schwierigkeiten ist jeder Teilnehmer bzw. dessen Vertreter verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten.

Er ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Leitung der Reise oder dem Veranstalter mitzuteilen und dieser eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Leitung der Reise oder vom Veranstalter ernsthaft verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrags durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt wird. Kommt ein Teilnehmer dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so stehen ihm oder dem Anmelder oder dem Personenberechtigen oder Betreuer Ansprüche insoweit nicht zu.

Die Leitung der Reise ist beauftragt und verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist.

Ansprüche des Kunden wegen Reisemängeln nach den §§ 651 i bis j des Bürgerlichen Gesetzbuches verjähren nach Ablauf von zwei Jahren ab dem vertraglich vorgesehenen Ende der Reise.

13. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages oder dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Im Fall der Unwirksamkeit verpflichten sich die Parteien, eine der unwirksamen oder nichtigen Klausel ähnliche Regelung zu treffen. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht.

Veranstalter:

Initiative Integratives Leben e.V.
Stettiner Straße 15, 47665 Sonsbeck
Telefon: 02838 / 98 93 – 0 | Fax: 02838 / 98 93 – 29 | E-Mail: info(a)ini-nrw.de

Allgemeines

Anmelde- und Teilnahmebedingungen

für Tagestouren sowie das laufende Programm
Initiative Integratives Leben e.V. (INI)

Der Verein Initiative Integratives Leben e.V. (im folgenden: INI oder Veranstalter) ist ein gemeinnütziges Dienstleistungsunternehmen und bietet für Kinder, Jugendliche und Erwachsene (im folgenden: Teilnehmer) Tagestouren und laufende Programme (im folgenden: Maßnahme oder Angebot) an. Diese werden auch von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen betreut, sind auf die Gruppe hin und auf die körperlichen und/oder seelischen Beeinträchtigungen der Teilnehmer achtend pädagogisch orientiert und nicht mit kommerziellen Reiseangeboten zu vergleichen.

Sind Teilnehmer minderjährig, so nehmen wir als Veranstalter die Aufsichtspflicht durch unsere Freizeitleiter für die Zeit der Reise wahr. Das gilt auch für Volljährige, die unter gesetzlicher Betreuung stehen, soweit gesetzlich vorgesehen, tatsächlich erforderlich und dem Veranstalter dieses vorab bekannt ist. Der Teilnehmer ist zur Beachtung der Weisungen der Freizeitleitung verpflichtet.

Erkrankungen, Allergien, Lebensmittel-Unverträglichkeiten, Behinderungen, sonstige Beeinträchtigungen etc. sind dem Veranstalter in der dafür vorgesehenen Betreuungsmappe mitzuteilen. Hierzu kann auch ein Gesprächstermin vereinbart werden. Gerade bei Teilnehmern mit besonderem Betreuungs- und/oder Versorgungsbedarf ist ein offenes Gespräch vor Anmeldung zwingend.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass entsprechend den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes ein angemeldeter Teilnehmer mit einer ansteckenden Krankheit nicht an einer Reise teilnehmen darf.

Handelt es sich um ein Angebot, das evtl. ein erhöhtes Gefährdungspotential hat, so bestätigen Sie, dass Ihnen dieser Charakter bekannt ist und der Teilnehmer die erforderlichen Kenntnisse/Fähigkeiten/Voraussetzungen erfüllt.

Mit der Anmeldung wird dem INI der Abschluss eines Dienstleistungsvertrags aufgrund der in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen verbindlich angeboten. Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular; Anmeldungen per Telefon oder auf elektronischem Wege werden nicht angenommen. Bei Minderjährigen ist sie – je nachdem, was zutrifft – von dem oder von den Personensorgeberechtigten (im folgenden: Anmelder oder Kunde) zu unterschreiben. Bei unter rechtlicher Betreuung stehenden Volljährigen ist die Anmeldung vom gesetzlichen Betreuer zu unterschreiben (im folgenden: Anmelder oder Kunde).

Mit dem Eingang einer Teilnahmebestätigung des Veranstalters beim Kunden kommt der Vertrag zustande. Eine Teilnahmebestätigung wird dann versandt, wenn die vollständig ausgefüllte Betreuungsmappe vorliegt und wenn der Veranstalter intern geprüft hat, ob ggf. Hinderungsgründe gegen eine Teilnahme vorliegen; in diesem Fall wird der Anmelder umgehend informiert.

Sollte die Maßnahme bereits voll belegt sein oder der Teilnahme sonstige Gründe entgegenstehen, wird der Kunde umgehend benachrichtigt. Ein sonstiger Grund kann insbesondere sein: Die sichere Betreuung des Teilnehmers kann aus Fürsorgegesichtspunkten nicht gewährleistet werden.

Mit der Anmeldung erklären Sie sich einverstanden, dass die angegebenen Daten nach den Vorgaben des Datenschutzrechts beim Veranstalter gespeichert und verarbeitet werden. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nicht. Insoweit verweisen wir auf die beigefügten Datenschutzhinweise.

2. Bezahlung

Die Abrechnung der Programmpunkte erfolgt nach dem letzten Termin im Monat.

3. Vertragliche Leistungen, Leistungs- und Preisänderungen

Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den evtl. ergänzenden Angaben auf der Homepage des Veranstalters, den Angaben in der Anmeldung, der Teilnahmebestätigung sowie dieser Bedingungen.

Dem Veranstalter bzw. den Leitern und Betreuern der Reise obliegt im Rahmen der

gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen und ggf. – soweit dieses erforderlich ist - volljährigen, unter rechtlicher Betreuung stehenden Teilnehmer. Dem Anmelder ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse) des Teilnehmers erforderlich ist; er verpflichtet sich daher, dem Veranstalter diese Informationen auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular (Betreuungsmappe) mitzuteilen.

Änderungen oder Ergänzungen der vertraglich ausgeschriebenen Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem Veranstalter, für die aus Beweisgründen die Textform empfohlen wird.

Änderungen wesentlicher Leistungen, die von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages abweichen und, die nach Vertragsabschluss notwendig werden (insbesondere auch Änderungen im zeitlichen Ablauf der jeweiligen Leistungserbringung) und vom Veranstalter nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt des Angebotes nicht beeinträchtigen. Etwaige Gewährleistungsansprüche des Kunden im Falle solcher Änderungen wesentlicher Leistungen bleiben unberührt.

Für Witterungsverhältnisse und deren Auswirkungen auf vereinbarte Leistungen gilt:

- a) Soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, finden die vereinbarten Angebote bei jedem Wetter statt.
- b) Witterungsgründe berechtigen den Kunden nicht zum kostenlosen Rücktritt bzw. zur Kündigung. Dies gilt nur dann nicht, wenn durch die Witterungsverhältnisse Körper, Gesundheit oder Eigentum des Teilnehmers/Kunden an der Leistung so erheblich beeinträchtigt werden, dass die Durchführung für den objektiv unzumutbar ist.
- c) Liegen solche Verhältnisse bei Beginn der Leistung vor oder sind vor Angebotsbeginn für dessen vereinbarten Zeitpunkt objektiv zu erwarten, so bleibt es sowohl dem Kunden bzw. dem Auftraggeber und dem Veranstalter vorbehalten, den Vertrag ordentlich oder außerordentlich zu kündigen.

4. Teilnahme eines Ersatzteilnehmers

Der Anmelder kann bis zum Beginn des Angebotes den Teilnehmer durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den in der Ausschreibung angegebenen besonderen Angebotserfordernissen genügt und seiner Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. In diesem Fall wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20,00 berechnet.

5. Rücktritt des Kunden vor Angebotsbeginn // Stornogebühren

Der Kunde kann jederzeit vor Beginn des Angebotes vom Vertrag zurücktreten, ohne dass eine Form einzuhalten ist, der Rücktritt sollte jedoch aus Beweisgründen schriftlich erfolgen. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Bei Minderjährigen muss der Rücktritt – je nach dem, was zutrifft - von dem oder von den Personensorgeberechtigten, bei Volljährigen, die unter rechtlicher Betreuung stehen, von dem gesetzlichen Betreuer, erklärt werden. Die bloße Nichtzahlung des Preises ist keine Rücktrittserklärung. Im Fall des Rücktritts ist eine Stornogebühr vom Kunden an den Veranstalter zu zahlen. Die Stornogebühren betragen bei einem Rücktritt:

bis 31 Tage vor Angebotsbeginn:	20 % des Preises
ab dem 30. Tag vor Angebotsbeginn:	40 % des Preises
ab dem 24. Tag vor Angebotsbeginn:	50 % des Preises

ab dem 17. Tag vor Angebotsbeginn: 60 % des Preises
ab dem 10. Tag vor Angebotsbeginn: 80 % des Preises
am Angebotstag oder später: 90 % des Preises

Dem Kunden wie auch dem Veranstalter bleibt der Nachweis unbenommen, dass dem Veranstalter überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die pauschale Entschädigung.

7. Rücktritt des Veranstalters vor Angebotsbeginn

Der Veranstalter kann vor Angebotsbeginn vom Vertrag zurücktreten

- a) bis vier Wochen nach Erhalt der Teilnahmebestätigung, wenn für ihn erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen Gründen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für den betreffenden Teilnehmer, die anderen Teilnehmer oder den Veranstalter verbunden ist.
- b) beim Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung des Angebotes wesentlicher persönlicher Umstände des Teilnehmers nach Abschluss des Vertrages, wenn durch diese eine geordnete oder sichere Durchführung des Angebotes für den Teilnehmer oder die anderen Teilnehmer nicht gewährleistet ist.
- c) bis zu 21 Tage vor Angebotsbeginn, wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl für die betreffende Ferienfreizeit nicht erreicht wird. Der Kunde ist dann berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Ferienfreizeit zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, ihm eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten.

In allen anderen Fällen wird der etwa schon geleistete Preis in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

8. Kündigung des Veranstalters // Ausschluss des Teilnehmers

Der Veranstalter bzw. die Leiter der Angebote können den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmer die Durchführung des Angebotes ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung so nachhaltig stört, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht gegenüber den anderen Teilnehmern oder die weitere schadensfreie Durchführung des Angebotes nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich der Teilnehmer ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Vertrages gerechtfertigt ist. Im Falle des Ausschlusses werden die Personensorgeberechtigten bzw. Betreuer des Teilnehmers umgehend informiert.

Die ggf. anfallenden Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung des Teilnehmers nach einer Kündigung / nach einem Ausschluss sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden dem Anmelder / den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Preis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer Erstattung oder einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

9. Versicherungen

Die vereinbarten vertraglichen Leistungen enthalten Versicherungen zu Gunsten des Kunden bzw. des Anmelders nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Der Veranstalter empfiehlt ggf. den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (Reiserücktrittskosten, Reisegepäck, Haftpflicht, Auslandskrankenschutz etc.).

um die mit der Anmeldung/Teilnahme an der Tagestour/Maßnahme verbundenen Risiken zu mindern.

10. Pass- und Visavorschriften

Der Veranstalter verpflichtet sich, bei Tagestouren ins Ausland deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige des Staates, in dem das Angebot angeboten wird, über geltende Pass- und Visavorschriften zu informieren, für Angehörige anderer Staaten erteilt das zuständige Konsulat Auskunft. Für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Beschaffung der notwendigen Reisedokumente ist, sofern dies der Veranstalter nicht ausdrücklich übernommen hat, der Kunde selbst verantwortlich. Der Veranstalter haftet nicht für unvorhersehbare Verzögerungen der diplomatischen Vertretungen bei der Ausstellung von Reisedokumenten und beim Zugang, sofern ihn nicht ein eigenes Verschulden trifft.

11. Haftung des Veranstalters und Gewährleistungsrechte

Schadensersatzansprüche des Teilnehmers/Anmelders sind ausgeschlossen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters, sofern der Teilnehmer/Anmelder Ansprüche gegen diese geltend macht.

Von dem Haftungsausschluss ausgenommen sind Schadensersatzansprüche aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und Schadensersatzansprüche aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.

Von dem Haftungsausschluss ebenfalls ausgenommen ist die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Der Veranstalter haftet ferner nicht für Leistungsstörungen, Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind, es sei denn, der Veranstalter handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich.

Es gelten im Übrigen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

12. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages oder dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Im Fall der Unwirksamkeit verpflichten sich die Parteien, eine der unwirksamen oder nichtigen Klausel ähnliche Regelung zu treffen. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht.

Anbieter:

Initiative Integratives Leben e.V.
Stettiner Straße 15, 47665 Sonsbeck

Telefon: 02838 / 98 93 – 0 | Fax: 02838 / 98 93 – 29 | E-Mail: info(a)ini-nrw.de

ini-nrw.de



JEDE MENGE LEBEN.

in
Initiative
Integratives
Leben e.V.
JEDE
MENGE
LEBEN.